

Gesellschaftsvertrag der Life Science Nord Management GmbH

Übersicht

- § 1 Firma der Gesellschaft, Sitz
- § 2 Gegenstand des Unternehmens
- § 3 Stammkapital, Geschäftsanteile
- § 4 Organe der Gesellschaft
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Vertretung der Gesellschaft
- § 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Benennung
- § 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte
- § 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse
- § 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung
- § 11 Die Gesellschafterversammlung
- § 12 Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung
- § 13 Gesellschafterversammlung, Zuständigkeit
- § 14 Beirat
- §
- § 15 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft
- § 16 Jahresabschluss, Aufstellung, Prüfung, Beschluss
- § 17 Einziehung von Geschäftsanteilen
- § 18 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft
- § 19 Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg und zum Land Schleswig-Holstein, Beteiligungen
- § 20 Bekanntmachungen
- § 21 Schlussbestimmungen

Präambel

Zum Ausbau des Life Science Standorts Norddeutschland wurde die Life Science Nord Management GmbH als zentrale Förderungs-, Koordinierungs-, Vermarktungs- und Beratungsstelle für Wirtschaft, Wissenschaft und Politik gegründet.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Life Science Nord Management GmbH

- (2) Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Stärkung der Life Science Branche im norddeutschen Raum, um somit die Clusterbildung der „Innovativen Medizin“ voran zu treiben. Die Gesellschaft soll zentrale Anlaufstelle für alle Life Science Beteiligten aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik sein, mit dem Fokus auf Vernetzung und Koordination.
- (2) Zielsetzungen sind dabei
- Wachstum der ansässigen Wirtschaft und Wissenschaft,
 - Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - Neuansiedlung von nationalen und internationalen Unternehmen,
 - Verfügbarkeit von Wachstumskapital und Drittmitteln zur Förderung,
 - Regionale, nationale und internationale Vermarktung und Profilierung des Life Science Standortes Norddeutschland.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zielsetzungen hat die Gesellschaft die Aufgabe, Life Science Strukturen in Norddeutschland aus- und aufzubauen und Prioritäten bei der Auswahl

entsprechender Maßnahmen zu setzen. Sie initiiert Projekte in definierten Schwerpunkten, wirkt bei der Vorbereitung von Förderentscheidungen mit, sorgt für einen Interessenausgleich zwischen den einzelnen Life Science Beteiligten und integriert die bislang laufenden Life Science Aktivitäten auf sinnvolle Weise in das Cluster. Sie ist für das nationale und internationale Marketing des Clusters zuständig. Sie unterrichtet die Regierungen des Landes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über ihre Tätigkeiten und berät diese bei Fragestellungen zur Entwicklung des Life Science Standorts Norddeutschland. Die Gesellschaft erbringt zudem Dienstleistungen zur Positionierung und Vernetzung der Fördermitglieder des unter § 3 Abs. 2 c) genannten Gesellschafters und in dessen Auftrag nach Maßgabe eines Kooperationsvertrages.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens dienen.
- (5) Das Vermögen und erzielte Überschüsse dürfen nur zur Erfüllung der hier genannten Zwecke verwendet werden. Dies gilt für den Fall der Auflösung der Gesellschaft auch für das dann noch vorhandene Vermögen einschließlich von Überschüssen und Rücklagen, Ausnahmen sind jeweils nur zulässig im Rahmen der Regelungen des Bundesministeriums der Finanzen für die Steuerbefreiung von Wirtschaftsförderungsgesellschaften. Die Vorschriften des Zuwendungsrechts werden hiervon nicht berührt.

Stammkapital

§ 3

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 62.500 Euro. Das Stammkapital ist eingezahlt.
- (2) An dem Stammkapital sind beteiligt:
 - a) die Freie und Hansestadt Hamburg mit 25.000 EUR

- | | |
|--|------------|
| b) das Land Schleswig-Holstein mit | 25.000 EUR |
| c) Life Science Nord e.V.,
nachfolgend „ Verein “ genannt, mit | 12.500 EUR |
- (3) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. § 17 Absatz 1 des GmbH-Gesetzes bleibt unberührt.
- (4) Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter über die hier genannten Stammeinlagen besteht nicht.

Organe der Gesellschaft

§ 4

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind
1. die Geschäftsführung,
 2. der Aufsichtsrat,
 3. die Gesellschafterversammlung.
- (2) Ein Beirat kann gem. § 14 eingerichtet werden.

Die Geschäftsführung

§ 5

Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer. Sie bzw. er bildet die Geschäftsführung.

§ 6

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats zu führen. Sie legt dem Aufsichtsrat jährlich einen Wirtschaftsplan vor.

Der Aufsichtsrat

§ 7

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Den drei in § 3 Abs. 2 genannten Gesellschaftern steht, solange sie an der Gesellschaft als Gesellschafter beteiligt sind, ein Entsendungsrecht für jeweils zwei Personen zu. Vonseiten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Freien und Hansestadt Hamburg wird jeweils eines der beiden Mitglieder aus dem fachlich zuständigen Ministerium bzw. der fachlich zuständigen Behörde entsandt.
- (2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrats werden für die maximal zulässige Zeit nach § 102 des Aktiengesetzes (AktG) entsendet. Eine erneute Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder ist zulässig.
- (3) Zusätzlich zu den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied entsendet werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.
- (4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht entsendet ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds entsendet werden.
- (5) Den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats haben jährlich alternierend das von der Freien und Hansestadt Hamburg bzw. vom Land Schleswig-Holstein

entsandte Mitglied nach § 7 Abs. 1 Satz 3.

§ 8

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und ihre Tätigkeit zu überwachen. Er stimmt die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit der Geschäftsführung ab. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre, wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat schlägt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und die Entlastung der Geschäftsführung vor.
- (4) Der Aufsichtsrat legt die Grundsätze und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten fest.
- (5) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen
 1. die Aufnahme neuer und die Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder der Gesellschaft im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 2. die Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und Prokuristen; eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden,
 3. der aktuelle Wirtschaftsplan sowie eine dreijährige Finanzplanung und ihre Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden,

ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrats für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

4. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Kooperationsverträgen bzw. Kooperationsvereinbarungen,
 6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten,
 7. der Abschluss derivativer Finanzgeschäfte,
 8. alle Geschäfte, welche die Gesellschafterversammlung durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklärt.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen. Ebenso kann er bestimmte Arten von Geschäften von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (7) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.
- (8) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen bestimmte Aufgaben zur Vorbereitung seiner Beschlussfassung widerruflich übertragen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an

den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse und versenden zeitnah die Protokolle der Ausschusssitzungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats.

§ 10

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr, mindestens jedoch die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 3 haben im Rahmen der Beschlussfassung des Aufsichtsrats vor der Abgabe der Voten bei allen Beschlussvorschlägen ein Vetorecht.
- (3) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die nach § 7 Abs. 1 Satz 3 von der Freien und Hansestadt Hamburg und vom Land Schleswig-Holstein in den Aufsichtsrat entsandten Personen sollen über Fragen der strategischen Ausrichtung und über wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft (§ 8 Abs. 2 bis 5) Einvernehmen erzielen.
- (5) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen. Ein eigenes Stimmrecht steht diesen Personen nicht zu.

Die Gesellschafterversammlung

§ 11

- (1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführung einberufen. Sie können auch vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder den Gesellschaftern einberufen

werden.

- (2) Die Einberufung erfolgt an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessen kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung nicht mitgezählt.
- (3) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn alle am Stammkapital beteiligten Gesellschafter vertreten sind. Sind nicht alle Gesellschafter, die am Stammkapital beteiligt sind, vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (4) Die Versammlung wird durch eine von der Gesellschafterversammlung gewählte Versammlungsleitung geleitet.
- (5) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (6) Über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschaft anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 12

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in den Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je 100,00 EUR eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Gesellschafter, die über mehr als einen Geschäftsanteil verfügen, können mit ihren Geschäftsanteilen nur einheitlich abstimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit der Stimmen nicht mit, das gleiche gilt im Falle schriftlicher Abstimmung bei Abgabe ungültiger oder unbeschriebener Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den ihr an anderer Stelle zugewiesenen Gegenständen über
1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
 2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
 3. die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers,
 4. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,
 5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 6. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen von Immobilien,
 7. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen, die über die in § 8 Abs. 4 vom Aufsichtsrat festgelegten Grundsätze bzw. Handlungsrahmen hinausgehen,

8. die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, die über die in § 8 Abs. 4 vom Aufsichtsrat festgelegten Grundsätze bzw. Handlungsrahmen hinausgehen
 9. den Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 3 sowie die Errichtung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen,
 10. die Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann alle Geschäfte der Gesellschaft durch Beschluss für zustimmungsbedürftig erklären.
- (3) Ein Gesellschafter ist auch in eigenen Angelegenheiten und insbesondere zu den in § 47 Abs. 4 GmbHG aufgeführten Beschlussgegenständen stimmberechtigt.

Der Beirat

§ 14

- (1) Der Aufsichtsrat kann einen Beirat berufen. Die Aufgaben und Ziele des Beirats werden durch den Aufsichtsrat festgelegt.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt (im Einvernehmen mit der Geschäftsführung) die Auswahl und Bestellung der Mitglieder sowie der Erlass einer Geschäftsordnung für den Beirat.
- (3) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 15

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 16

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats zu beschließen.

Einziehung von Geschäftsanteilen, Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

§ 17

- (1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht in-

nerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder
 4. der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Ferner ist die Einziehung sämtlicher von dem Verein gehaltenen Geschäftsanteile ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn der zwischen dem Verein und der Gesellschaft bestehende Kooperationsvertrag vom 28. April 2010 beendet wird.
- (4) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie ist wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz 5 entrichtet wird.
- (5) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils. Ist eine Abfindung zum Nominalbetrag im Einzelfall unangemessen niedrig, so erfolgt die Abfindung zu dem nächst höheren, angemessenen Betrag.

§ 18

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

- (3) Abwickler (Liquidator) ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt hat.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen. § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg und zum Land Schleswig-Holstein

§ 19

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und das zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein sind berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie können dazu auch durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein nehmen die Rechte aus den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in Anspruch. Dem Landesrechnungshof Schleswig-Holstein und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 HGrG zu.
- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg und des zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde und des zuständigen Ministeriums bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z. B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des

staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

Bekanntmachungen

§ 20

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland veröffentlicht.

Schlussbestimmungen

§ 21

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.